

Finanzordnung



Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist dem Vereinsausschuss vorzulegen und von diesem mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der 1. Kassier der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 4 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Dabei sollen möglichst Personen Berücksichtigung finden, die in Finanzfragen erfahren sind.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Vereinsausschuss angehören.
- (3) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 5 Kassier

- (1) Der 1. Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins.
- (2) Der 1. und der 2. Kassier sind berechtigt, laufend wiederkehrende sowie von den Vereinsorganen genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereines abzuwickeln.
- (2) Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (3) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (4) Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist wie folgt geregelt:
 - a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 400,- Euro
 - b) dem 2. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 400,- Euro
 - c) einem Vorstandsmitglied bis zu einer Summe von 200,- Euro
 - d) dem Vorstand bis zu einer Summe von 2.000,- Euro
 - e) dem Vereinsausschuss bis zu einer Summe von 5.000,- Euro
- (2) Der Vorstand ist zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art berechtigt.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

§ 9 Sonstiges

- (1) In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 10 Gültigkeit

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2008 in Kraft.